

Zurück in die Zukunft?

Offt muss man, um nach vorne zu sehen, zuerst einen Blick in die Vergangenheit werfen

Sechzig Jahre nach der Unterzeichnung des Pariser Vertrags muss man ehrlich zugeben, dass große Schritte in die von diesem Dokument vorgegebene Richtung gemacht worden sind. Andererseits muss man sich auch der vielen Dinge bewusst sein, die noch zu tun sind, um diesem Vertrag einen vollendeten Sinn geben und seinen Geist verwirklichen zu können. Die Errungenschaften des Pariser Vertrags sind auf der Ebene der Gesetzesbestimmungen und der Autonomieentwicklung sehr weit fortgeschritten. Was die kulturelle Entwicklung und die Beziehungen zwischen den Sprachgruppen betrifft, bestehen hingegen weiterhin Mängel und Unzulänglichkeiten, die manchmal Aufsehen erregend und verblüffend sein können.

Gleich eingangs sei erwähnt, dass der Pariser Vertrag beim Durchlesen noch heute nicht nur aktuell sondern auch sehr weitblickend wirkt. Ein Beispiel dafür ist Artikel 3. Sind da nicht etwa einige Voraussetzungen für die Entstehung des neuen Europas bereits vorgezeichnet – und dabei sind wir erst im Jahre 1946? Hier geht es natürlich um die Beziehungen zwischen zwei bestimmten Staaten, aber es sind Themen, die den Weg in die EU begleiten werden: Anerkennung der entsprechenden Schul- und Universitätssysteme, grenzüberschreitender Austausch, freier Personen- und Güterverkehr. Schon damals also, im Jahre 1946, begann der Grenzbegriff an sich – zumindest in den aufgeklärtesten Köpfen – unzeitgemäße Züge anzunehmen. Am meisten überrascht im besagten Artikel 3 die Bestimmung, wonach die gesamte Frage der Option und ihrer Folgen neu geregelt werden muss. Was wir heutzutage als eine Selbstverständlichkeit betrachten, war im Jahr 1946 etwas Unerhörtes. Millionen deutschsprachiger Bürger wurden in diesen Jahren ohne viele Umschweife aus ihren Wohngebieten verstoßen, was eine tiefe und heute noch nicht ganz verheilte Wunde verursacht hat. Bereits damals gaben Gruber und Degasperi – ab-

gesehen von den nachträglichen diplomatischen Auslegungen – zu, dass eine Situation wie die Südtirols (sowie ganz allgemein die Frage des Zusammenlebens verschiedener Volksgruppen) keine staatsinterne Angelegenheit ist, sondern viele Elemente von gemeinsamem Interesse (und von gemeinsamer Verantwortung) enthält.

Sehr aktuell ist auch Artikel 1. Darin wird die volle Gleichberechtigung zwischen den Sprachgruppen Südtirols festgelegt. Die Rechte, welche die italienischsprachigen Einwohner genießen – so der Wortlaut des oben genannten Artikels – stehen auch den deutschsprachigen Einwohnern zu. Und, würden wir heute hinzufügen, auch den ladinischen Einwohnern. Es liegt auf der Hand, dass dasselbe auch umgekehrt gilt. Heute könnte man diesen Artikel wie folgt umschreiben: Personen, die zu Minderheiten oder zu sozial, wirtschaftlich und politisch schwächeren Gruppen gehören, „genießen die volle Gleichberechtigung“ mit den Personen, die zur dominierenden Gruppe gehören.

Gleichberechtigung

Insbesondere werden im Vertrag folgende Rechte festgelegt: Schulunterricht in der eigenen Muttersprache, Gleichberechtigung der Sprachen im öffentlichen Leben, das Recht auf Wiederherstellung italienisierter

deutscher Familiennamen, Gleichberechtigung bei der Aufnahme in öffentliche Ämter. Außerdem umfasst diese Liste von Rechten – und das wird oft vergessen – auch das Recht auf „zweisprachige Ortsnamen“. Hier geht es ebenfalls um eine Frage, die die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Orts- und Straßennamen voraussetzt, unabhängig von deren Ursprung. Mehr noch: Es geht hier um nichts weniger als unsere Bereitschaft, das Recht des anderen auf eine eigene „kulturelle Existenz“ anzuerkennen.

Gegenseitige Anerkennung der Ortsnamen

Andere Bestimmungen des Vertrages sind sogar noch aktueller und weitsichtiger. Stets unter Artikel 1 wird festgelegt, dass die oben genannten Rechte im Rahmen besonderer Maßnahmen „zum Schutze der volklichen Eigenart und der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung der deutschen Sprachgruppe“ sichergestellt werden müssen. Es ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass diese Bestimmung den Schutz des kulturellen und „ethnischen Charakters“ der deutschen Sprachgruppe und nicht – wie es manchmal den Anschein hat – des „ethnischen Charakters“ des Landes bezweckt. Das Land ist als solches nicht ethnisch gekennzeichnet, und noch weniger ist es die Autonomie. Dabei



J. Pfeiffer

ist anzumerken, dass die Autonomie schon seit 1946 nicht für eine Sprachgruppe allein bestimmt war (vgl. Artikel 2). Vielmehr wurde sie der gesamten „Bevölkerung obiger Gebiete“ gewährt. Mit anderen Worten versteht sich die Autonomie von Beginn an als territoriale Autonomie und als gemeinsames Gut der Bevölkerung (oder „der Bevölkerungen“).

Volkgruppenübergreifende Autonomie

Wenn man von Südtirol im italienischen Staat und von den zukünftigen Beziehungen zwischen Bozen und Rom spricht, ist gerade dies der Punkt, von dem man ausgehen muss. Vorerst geht es also darum, das Missverständnis aus dem Weg zu räumen, wonach das Land die deutsche Sprachgruppe und der Staat hingegen die italienische Sprachgruppe schützte. Diese Auslegung entspricht weder dem Wortlaut noch dem Geist des Pariser Vertrages. Wohl stimmt es, dass die unterzeichnenden Vertragspartner, Gruber und Degasperi, eine Dialektik zwischen Staat und Land (oder Region) voraussetzten. Und genauso trifft es zu, dass sie die Einmischung eines zentralistischen Staats befürchteten. Die beiden Staatsmänner wollten aber schon damals die Voraussetzungen für die Entstehung eines volksgruppenübergreifenden autonomistischen Bündnisses bilden, das die besonderen Zuständigkeiten der Provinz/Region geltend machen konnte. Darin liegt auch der Grund für die umstrittene Einfügung des Trentino in den autonomistischen „Rahmen“. Nach Meinung ihrer Väter wäre die Autonomie durch Trentiner und Südtiroler gemeinsam besser verteidigt worden als durch die Südtiroler im Alleingang; in diesem Fall hätte zudem die Gefahr bestanden, dass sich aus der Autonomiefrage ein Streitfall mit ethnisch-nationalistischer Färbung statt eines für den gesamten Staat nützlichen institutionellen Fortschritts entwickelt hätte. Leider ist jedoch anzumerken, dass die „Söh-

ne“ nicht immer auf der Höhe der „Väter“ waren. Nationalismen, Vergeltungssucht, Ethnozentrismus, Parteiinteressen sowie die Flucht nach vorne (oder nach hinten) haben die Entstehung einer gemeinsamen autonomiefreundlichen politischen Kultur verhindert. Das ist der Punkt, an dem noch viel gearbeitet werden muss.

Da Südtirol nicht mehr nur das Bindeglied zwischen der deutschsprachigen und der italienischen Welt, sondern vielmehr eine Schnittstelle zwischen dem nach Afrika gerichteten Mittelmeergebiet und dem europäischen Nordosten darstellt, kann man davon ausgehen, dass sich die zukünftigen Beziehungen zwischen Bozen und Rom nach gegenseitigen Interessen ausrichten müssen. Im Übrigen kann man eine immer stärkere Teilnahme der Vertreter der lokalen Führungsschicht am nationalen (und europäischen) Geschehen beobachten. Umgekehrt zeigen immer mehr Frauen und Männer, die auf nationaler Ebene tätig sind und von der Südtiroler Situation wahre Kenntnis haben, Interesse und Sympathie für die Autonomie und ihr Entwicklungspotential.

Allein schon das Bewusstsein, dass sich das „Gemeinwohl“ nie „gegen“ jemanden richten kann, würde schließlich ausreichen um die Notwendigkeit eines „gemeinsamen Einsatzes“ zu begrei-

fen, der bei allem Respekt der Unterschiede und der verschiedenen Zuständigkeiten, auf einer gemeinsamen Verantwortung beruht.

Paolo Valente

DER AUTOR

Paolo Valente

Paolo Valente, geboren 1966 in Meran, ist Journalist und Schriftsteller. Valente war Chefredakteur der Wochenzeitschrift „Il Segno“ und hat zahlreiche Abhandlungen zur Südtiroler Geschichte veröffentlicht.

J. Pernter